



Hafenordnung des Segelclubs Füssen-Forggensee e.V.

Die Hafenordnung regelt die Nutzung vom Clubgelände, Clubhaus, Landliegeplätzen und Hafenanlagen des Segelclubs Füssen-Forggensee e.V. (SCFF).

- Das Clubgelände dient ausschließlich der Ausübung des Segelsports, vereinsinterner Geselligkeiten und der Förderung des Jugendsegels. Es ist die Aufgabe jedes Mitglieds, sämtliche Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln.
- Die Vorstandschaft des SCFF stellt während der Segelsaison soweit möglich einen Hafenmeister ein, der gemäß eines Aufgabenkatalogs einen wesentlichen Teil der operativen Aufgaben übernimmt.
- Den Anordnungen der Vorstandschaft und des Hafenmeisters ist Folge zu leisten. Clubeigene Geräte und Anlagen – insbesondere die Motorboote – dürfen nur mit dem Einverständnis der Vorstandschaft oder ggf. des Hafenmeisters genutzt werden.
- Eltern haben ihre Kinder ausreichend zu beaufsichtigen.
- Das Mitbringen von Gästen ist grundsätzlich gestattet, aber auf ein vernünftiges Maß zu beschränken. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Gäste bei Bedarf auf die Hafenordnung hinzuweisen. Für Regattagäste sind die jeweiligen Klassen-Obleute verantwortlich.
- Hunde sind auf dem Clubgelände dauernd an der Leine zu halten.
- Mitglieder können beim Hafenmeister gegen ein Pfand Clubschlüssel entleihen.
- Das Clubgelände darf nur zur Anfahrt, Abfahrt und Ausrüstung der Boote mit dem Auto befahren werden.
- Die Schranken der Club- und der Parkplatzeinfahrt sind sofort nach der Ein- und Ausfahrt wieder zu schließen. Der Clubschlüssel sperrt beide Schranken.
- Auto, Wohnmobile o.ä. dürfen nur auf den beiden Parkplätzen nördlich und südlich der Zufahrt geparkt werden. Dies gilt auch nachts und für sämtliche Regattateilnehmer. Für Übernachtungen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
- Nach Genehmigung durch die Vorstandschaft ist es bei Vereinsveranstaltungen möglich, die Stellplätze auf der Nordmole mit Wohnmobilen zu nutzen.
- Die verfügbaren **Land- und Wasserliegeplätze** werden jährlich von der Vorstandschaft verteilt und den Bootseignern durch den Takelmeister zugewiesen. Veränderungen an den vom SCFF zur Verfügung gestellten Anlagen sind untersagt.
- **Wasserliegeplätze, die bis zum 15. Juli des laufenden Jahres nicht belegt sind, werden vom Takelmeister bei Bedarf an andere Bootseigner vergeben.**
- Das Recht zur Nutzung eines Liegeplatzes ist persönlich und somit nicht übertragbar.
- Das Belegen der Boote muss seemännischen Grundsätzen entsprechen; insbesondere ist immer zu berücksichtigen, dass der Forggensee ein Stausee mit schwankenden Wasserständen ist. Für Schäden an den Anlagen werden die jeweiligen Verursacher haftbar gemacht. Für Schäden an den Booten übernimmt der SCFF keine Haftung.
- Schiffsbewegungen im Hafenbecken unter Segeln sind verboten, außer sie dienen dem Ein- und Auslaufen. Schiffsbewegungen unter Motor sind in Bezug auf Lautstärke und zurückgelegte Distanz auf ein Minimum zu begrenzen.
- Die Nordmole dient im nicht abgegrenzten Teil als Landliegeplatz für auswärtige Regattateilnehmer. Boote von Regattateilnehmern dürfen längstens eine Woche vor und nach der Regatta kostenfrei auf dem Clubgelände verbleiben. Darüber hinaus müssen die üblichen

Gebühren bezahlt werden. Dies gilt auch für Wasserlieger. Ein unbeaufsichtigtes Verbleiben eines Gastbootes ist grundsätzlich dem Hafenmeister anzuzeigen.

- Das Lagern und Transportieren von Surfbrettern und anderen Wassersportgeräten ist Nichtmitgliedern auf den Grundstücken des SCFF untersagt. Clubmitglieder, die ein Surfbrett oder ein anderes Wassersportgerät besitzen, haben dieses ausschließlich an einem vom Takelmeister zugewiesenen Platz zu lagern.
 - Ein Lagern von Booten ist auch nach Ende der Segelsaison möglich (15. Okt. bis 15. Mai). Hierfür ist laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2011 eine Gebühr von € 80 fällig. Der Verein übernimmt für diese Zeit keine Haftung für Schäden.
-
- Die Nutzung der **Krananlage** erfolgt auf Gefahr und Haftung des Nutzers. Vom SCFF autorisierte Personen handeln nur im Auftrag des Nutzers.
 - Clubmitgliedern ist die Benutzung des Krans erst nach erfolgter Einweisung gestattet (Takelmeister oder Hafenmeister).
 - Die max. zulässige Tragkraft der Anlage von 3.500 kg darf keinesfalls überschritten werden; ein Hinweisschild an der Krananlage informiert den Nutzer darüber.
 - Bei der Benutzung der Hebegurte sind diese miteinander zu verbinden.
 - Das Boot ist während des Kranens mit geführter Vor- und Achterleine gegen unkontrollierte Bewegungen zu sichern.
 - Im Schwenkbereich des Krans ist der Aufenthalt von Personen gänzlich untersagt.
 - Arbeiten dürfen nur am seemännisch korrekt aufgepalten Boot vorgenommen werden.
 - Der Haken muss nach Benutzung unter den Wetterschutz eingefahren werden, die Fernbedienung und Kurbel sind im Metallschrank am Kran einzuschließen.
-
- Das **Clubhaus**, insbesondere Toiletten, Duschen und Umkleieräume sind pfleglich zu behandeln und nach zweckgemäßem Gebrauch stets in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Persönliches Eigentum ist nur in den mietbaren Spinden aufzubewahren.
 - Alle vom SCFF zur Verfügung gestellten Kasinoeinrichtungen (Herd, Spüle, Geschirr, Tische, Kaffeemaschine, Besteck Grill usw.) sind nach Gebrauch zu säubern und aufzuräumen, Spülmaschinen sollen bitte von allen Clubmitgliedern bei Bedarf ein- und ausgeräumt werden. Die Nutzung der Kasinoeinrichtung ist unter Umständen, z.B. während Regattaveranstaltungen, nur eingeschränkt möglich!
 - Die Nutzung des Clubhauses für private Festlichkeiten (vorherige Absprache mit der Vorstandschaft und einer Haftungsausschlusserklärung) ist möglich, eine Gebühr von 150 €, für Bekannte von Mitgliedern 200 €, ist zu entrichten, Alle Getränke müssen vom Club bezogen werden.
 - Zutritt zum Geschäftszimmer haben nur Vorstandsmitglieder und deren Beauftragte.
 - Der Geräteraum dient zur Aufbewahrung von namentlich gekennzeichnetem Segelzubehör in den eigens dafür angebrachten Regalen für die einzelnen Bootsklassen. Surfbretter und -zubehör dürfen dort keinesfalls gelagert werden. Für Sonnenliegen wird ausschließlich während der Segelsaison ein begrenzter Platz zur Verfügung gestellt. Außenborder, Benzintanks u. sperrige Gegenstände dürfen im Geräteraum nicht abgestellt werden.

- Jeder Bootseigentümer hat eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** für sein(e) Boot(e) abzuschließen und diese **vor Beginn der Segelsaison** beim Hafenmeister durch Unterschrift zu bestätigen.
- Der SCFF haftet weder für Personen- noch für Sachschäden, auch nicht für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Abfall **umweltschonend** zu entsorgen. Dafür sind im Clubgelände Müll- und Wertstofftonnen aufgestellt. Der eingeschränkten Kapazität wegen soll Abfall weitestgehend vermeiden bzw. nach Hause mitgenommen werden. **Babywindeln und Hundekotbeutel** sind bitte wieder mit nach Hause zu nehmen.
- Es ist ausdrücklich verboten, Unterwasserschiffe im Clubgelände abzuschleifen.
- Boote können unter Einhaltung der vom Landratsamt vorgeschriebenen Umweltauflagen gewaschen werden.
- Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Booten sind stets so durchzuführen, dass keine umweltschädlichen Substanzen (Kraftstoff, Motoröl, Frostschutzmittel, GFK, etc.) in das Wasser bzw. das Erdreich gelangen.